

## **Richtlinien über die Sportförderung des Landkreises Darmstadt-Dieburg**

Beschluss des Kreistages vom 18. Dezember 1995, zuletzt geändert am 8.  
September 2008

### **I. Nutzung der Sportanlagen**

1. Die Schulsportanlagen und sonstige Sportanlagen des Landkreises werden den Sportvereinen für den Übungs- und Wettkampfbetrieb außerhalb der Unterrichtszeiten kostenlos zur Verfügung gestellt. Voraussetzung ist der Abschluß einer Nutzungsvereinbarung, die Aufsicht- und Ordnungsverpflichtung der Vereine regelt.  
Für den Fall, daß Zuschüsse des Landkreises für den Bau einer Sportanlage in Anspruch genommen wurden, sind die bezuschußten Vereine verpflichtet, ihre Anlagen bei besonderen Anliegen des Kreises zur Verfügung zu stellen.
2. Für vereinseigene Sportanlagen, die dem Landkreis zur Aufrechterhaltung des Schulsportes zur Verfügung gestellt werden, erhalten die Vereine eine Nutzungsentschädigung.

### **II. Aufrechterhaltung des Vereinsbetriebes**

1. Sportvereinen wird ein jährlicher Zuschuß für alle dem Landessportbund gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahren von 4 EURO gewährt. Der Kreisausschuß wird ermächtigt, diesen Betrag den im Haushalt dafür bereitgestellten Mitteln anzupassen.  
Vereinen, die verpflichtet sind, ganz oder überwiegend Sportanlagen selbst zu unterhalten, wird zusätzlich für alle dem Landessportbund gemeldeten Mitglieder unter 18 Jahren ein jährlicher Zuschuß von 3 EURO gewährt.  
Darüber hinaus erhalten die Versehrten- und Behinderten-Sportgemeinschaften zusätzlich einen Sockelbetrag von jährlich 511 EURO.  
Dies gilt auch für Vereine mit einer vom Hess. Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband anerkannten Abteilung.
2. Besonders förderungswürdige Projekte im Jugendbereich, im Senioren- und Frauensport sowie Projekte mit integrativer Zielsetzung können auf Antrag gefördert werden.
3. Ausrichtung und Durchführung von internationalen Schüler- und Jugendbegegnungen der Vereine, bei dem der sportliche Wettkampf im Vordergrund steht, können mit Ehrengaben und Zuschüssen unterstützt werden. Dies gilt auch für die Ausrichtung von Deutschen- und Hessischen Schüler- und Jugendmeisterschaften.
4. Jubiläen und sonstige Veranstaltungen der Vereine, Verbände und sonstiger Sportorganisationen können mit Ehrenpreisen, Sachspenden bzw. Zuschüssen unterstützt werden.

### **III. Sportkreise**

~~Die Sportkreise 33 und 34 erhalten~~ Der Sportkreis Darmstadt-Dieburg erhält

1. für ~~ihre~~ seine Arbeit einen jährlichen Förderungsbetrag.

2. für die Beschäftigung eines/r gemeinsamen hauptamtlichen Jugendsportreferenten/in eine zweckgebundene Zuwendung.
3. die Abnahmegebühren für das Schüler/Schülerinnen- und Jugendsportabzeichen in Vereinen erstattet
4. für die gezielte Schülersportförderung/Talentschulung eine zweckgebundene Zuweisung.

#### IV. Sportehrenpreis

Der Sportehrenpreis des Landkreises wird vom Kreisausschuß in Abstimmung mit den beiden Sportkreisen 33 und 34 dem Sportkreis Darmstadt-Dieburg an Personen/Mannschaften verliehen, die sich in besonderem Maße in ihrem Einsatz für den Sport ausgezeichnet haben.

Dem Ehrenamt soll besondere Anerkennung gewidmet werden, insbesondere ehrenamtliche Jugendleiterinnen und Jugendleiter und im Jugendbereich tätige Übungsleiterinnen und Übungsleiter geehrt werden.

#### V. Schulsport

Der Landkreis fördert zentrale Kreisschulsportveranstaltungen sowie die Teilnahme an „Jugend trainiert für Olympia“. Außerdem übernimmt der Landkreis die Abnahmegebühren für das Schüler- und Jugendsportabzeichen in Schulen.

#### VI. Investive Förderungen

1. ~~Der Landkreis Darmstadt-Dieburg setzt jährlich die Priorität der für eine Landesförderung angemeldeten vereinseigenen Sportstättenbauten fest. Dies erfolgt durch die Aufstellung einer Dringlichkeitsliste mit maximal 10 Maßnahmen. Die in der Dringlichkeitsliste platzierten Sportstättenbauten, die durch das Land Hessen bezuschußt werden, erhalten einen Kreiszuschuß von bis zu 10 v. H. der anerkannten zuwendungsfähigen Kosten, höchstens jedoch 51.000 EURO.~~
2. ~~Für Sportstättenbauten, bei denen auf eine Landesförderung verzichtet wird, gilt folgende Regelung:  
Die außerhalb der Dringlichkeitsliste (ohne Landeszuschuss) für eine Kreisförderung angemeldeten vereinseigenen Baumaßnahmen können entsprechend der bereitstehenden Haushaltsmittel durch Zuschüsse gefördert werden.  
Der Kreiszuschuss beträgt bis zu 10 v. H. der zuwendungsfähigen Kosten.~~

Im Bedarfsfall kann über die Sparkassen Darmstadt und Dieburg oder andere Banken ein Darlehen bis zu 50.000,- Euro/Verein für die langfristige Sicherung, Modernisierung und Sanierung der Sportstätten sowie für Maßnahmen der Energieeinsparung gewährt werden.

Hierfür übernimmt der Landkreis vorbehaltlich der Beschlussfassung durch den Kreistag eine Bürgschaft.“

3. Maßnahmen der Energie- und Wassereinsparung können ebenfalls gefördert werden. Für diese Maßnahmen wird jeweils ein Betrag von bis zu 20 v. H. der im Haushaltsplan zur Förderung von Vereinssportanlagen ausgewiesenen

Zuschüsse vorrangig zur Verfügung gestellt.  
Die Bewilligung erfordert eine technische Prüfung und Genehmigung durch  
den Landkreis vor Beginn der Maßnahme.